

Wachsende Regelwerke – vom Schutzinstrument zum Hindernis

IT-Beschaffungskonferenz 2015

Juliette Hotz, Legal Counsel, Swisscom (Schweiz) AG

18. August 2015

Inhalt

1. Art. 1 BöB
2. Hintergrund
3. Mögliche Auswirkungen unnötiger Einschränkungen
4. These: Ein massvoller „Mittleinsatz“ erhöht die Zweckerfüllung
5. Risiko zu starrer Vorgaben
6. Lösungsvorschlag

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

”

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

¹ Der Bund will mit diesem Gesetz:

- a. das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln und **transparent** gestalten;
- b. den **Wettbewerb** unter den Anbietern und Anbieterinnen stärken;
- c. den **wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel** fördern.

² Er will auch die **Gleichbehandlung** aller Anbieter und Anbieterinnen gewährleisten.

“

Hintergrund

Mittel und Zweck

Der Bericht der **Kartellkommission** über „Das Submissions- und Einkaufswesen in Bund, Kantonen und ausgewählten Gemeinden“ in VKKP 2/1988

- > Protektionistische Vergabe von öffentlichen Aufträgen **beschränkt den Wettbewerb** im Inland, schadet der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auch im internationalen Wettbewerb, behindert Innovationen und läuft auf eine **Verschleuderung öffentlicher Mittel** hinaus.
- > Geforderte Gegenmittel:
 - **Verfahrenstransparenz;**
 - **Gleichbehandlung** der Bieter;
 - Zulassung von **Varianten.**

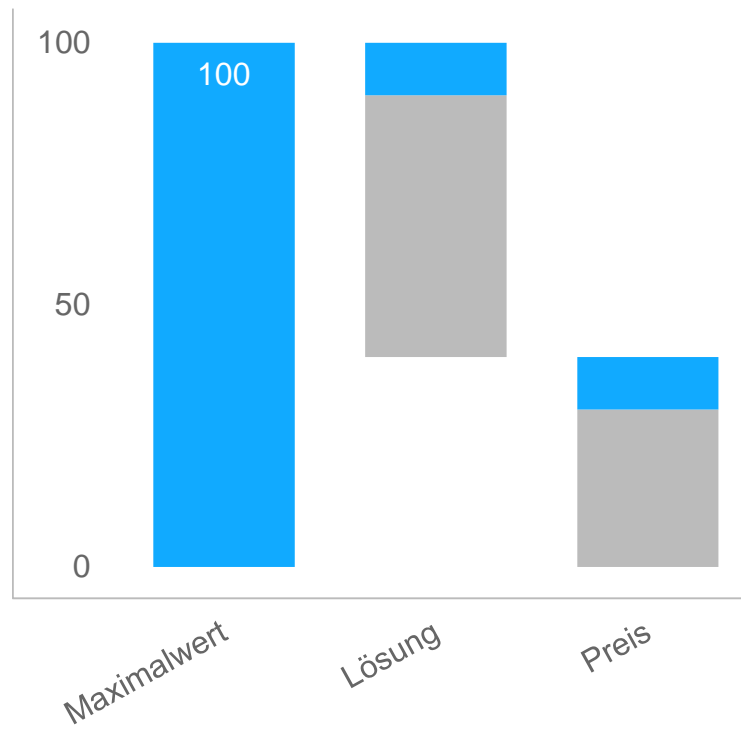
Botschaft zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde) notwendigen Rechtsanpassungen vom 19.9.1994 (Quelle: BBI 1994 IV 950), S. 954 und 1152

- > Erhöhung der **Effizienz beim Einsatz von öffentlichen Mitteln** und konsequenter **Wettbewerb.**
- > **Gleichbehandlung** der Anbieter und **transparente Vergabeverfahren** Förderung einer **Intensivierung der Konkurrenz** und damit eine **Begünstigung der rationellen Verwendung öffentlicher Mittel**

Mögliche Auswirkungen unnötig einschränkender Kriterien aus Anbietersicht

Angebotsbewertung

%

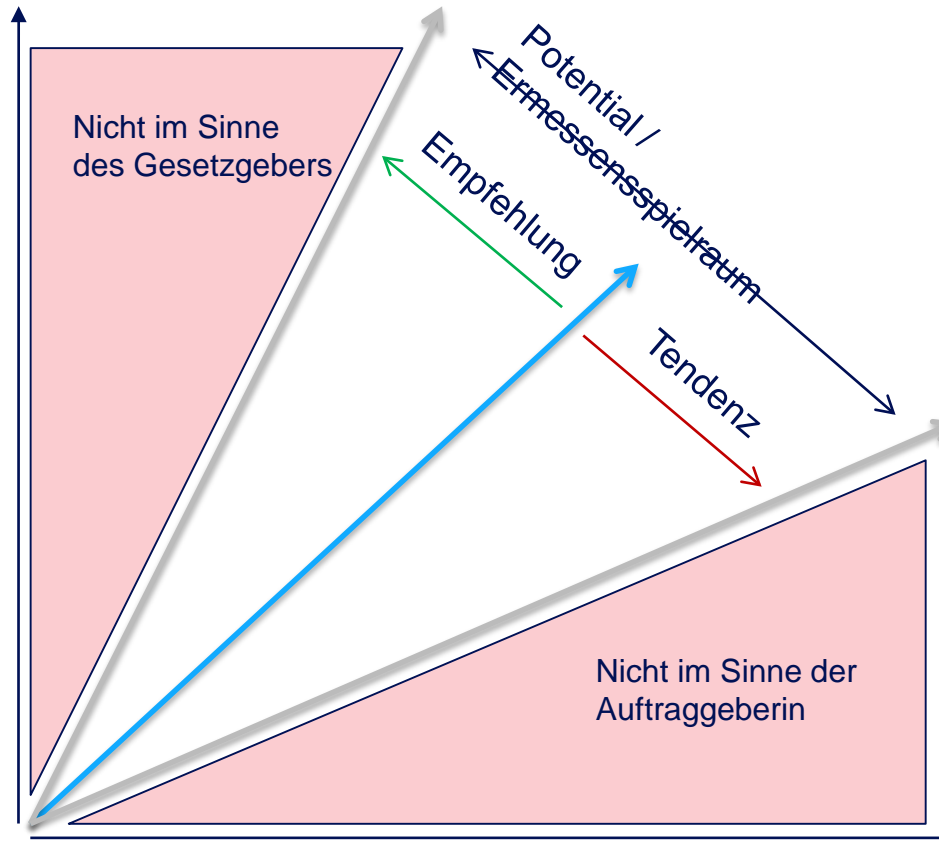


- > Lösungseinschränkung
- > Risikozuschlag

- > Schlechte Bewertung (Zuschlagskriterium)
- > Verfahrensausschluss (Eignungskriterium)

These: Ein massvoller „Miteinsatz“ (Eignungskriterien) erhöht die Zweckerfüllung

- Zweck**
- Wettbewerb
 - Wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel



- Mittel**
- Transparenz
 - Gleichbehandlung

Risiko zu starrer Vorgaben

Zu einschränkende Lösungs- und Vertragsvorgaben bewirken

- > Geringere Anzahl Angebote und damit weniger Wettbewerb
 - Ausschluss abweichender Standardangebote
 - Ausschluss kreativer Lösungsmöglichkeiten

- > Weniger optimale Preissetzung
 - Erhöhter Lösungspreis bei Abweichung vom Standard und grösserem Aufwand
 - Risikozuschlag

- > Verzicht auf Angebot

Wachsende Regelwerke werden **vom Schutzinstrument zum Hindernis** für gute Angebote zu optimalen Preisen.

Lösungsvorschlag

Eher Zuschlags- statt Eignungskriterien

Ausschreibung der Auftraggeberin

- > Fokussierung auf bestimmte Vorgaben, die der Auftraggeberin besonders wichtig sind und Gewichtung als **Zuschlagskriterium**;
- > keine starr vorgegebenen Vertragsinhalte über Eignungskriterien definieren;
- > Ermessensanwendung bei Bewertung.

Offerte der Auftragnehmerin

- > Spielraum für Vorbehalte der Anbieterin einräumen;
- > Vereinbarung eines **privatrechtlichen Vertrages** unter Berücksichtigung der Vorbehalte.

Ergebnis



- > Transparentes Verfahren;
- > Gleichbehandlung;
- > ausgewogenes privatrechtliches Vertragsverhältnis;
- > Widerspiegelung des Marktes.

Kontakt

Swisscom (Schweiz) AG

Juliette Hotz

Legal & Regulatory Services, Enterprise Customers

Pfingstweidstrasse 51

CH-8005 Zürich

juliette.hotz@swisscom.com

www.swisscom.com